

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

E-Mail: [buero-iiic4@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiic4@bmwi.bund.de)

15.11.2018/ak

Kontakt  
Tim Bagner, DST  
[Tim.bagner@staedtetag.de](mailto:Tim.bagner@staedtetag.de)  
Telefon 030 37711-610  
Telefax 030 37711-609  
Aktenzeichen: 75.06.13 D

Dr. Klaus Ritgen, DLT  
[klaus.ritgen@landkreistag.de](mailto:klaus.ritgen@landkreistag.de)  
Telefon 030 590097-321  
Telefax 030 590097-400

Marc Elxnat, DStGB  
[marc.elxnat@dstgb.de](mailto:marc.elxnat@dstgb.de)  
Telefon 030 773 07-211  
Telefax 030 773 07-200

## Stellungnahme Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Gerne nutzen wir die Gelegenheit zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Wir möchten insbesondere auf den genannten Artikel 2 Nr. 4 sowie Nr. 13 eingehen, zu denen sie um Rückmeldungen seitens der Kommunen gebeten haben.

### Zu Artikel 2 Nr.4

§ 38 BauGB regelt den Vorrang bestimmter privilegierter Fachplanungen vor dem Bauplanungsrecht. Die Bundesfachplanung nach dem NABEG unterfällt zwar als vorgelagerte Planung nicht unmittelbar dem § 38 BauGB, sie bereitet jedoch die entsprechenden Planungsentscheidungen vor, von daher sind die §§ 29 -37 BauGB mindestens abwägend zu berücksichtigen. Die klarstellende Ergänzung, dass Bauleitplanungen bei der Bestimmung der Trassenkorridore zu berücksichtigen sind, wird daher begrüßt.

Die gewählte Formulierung eröffnet wegen der bereits erwähnten Vorrangstellung ein Ermessen, das mit Blick auf die Gesetzesbegründung im Einzelfall zur Überwindung entgegen stehender Ziele der Raumordnung als ultima ratio angelegt ist. Diese Auslegung gilt vermutlich auch für die Bauleitplanung. Dazu fehlt eine Aussage in der Gesetzesbegründung.

Soweit den Gemeinden durch die Bundesfachplanung Aufwand für Änderungen, Ergänzungen, die Aufhebung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen entsteht oder ihnen Aufwendungen für Entschädigungen nach dem BauGB entstehen, sind diese analog § 37 Abs. 3 BauGB zu ersetzen (siehe unsere Ausführungen zu Art. 2 Nr. 13).

### Zu Artikel 2 Nr. 13

Zum Verhältnis zwischen der Bundesfachplanung und der kommunalen Bauleitplanung enthält das NABEG bislang keine ausdrückliche Regelung. Hierzu sieht der Referentenentwurf u.a. vor, die geltende Vorrangregelung der Bundesfachplanung im Verhältnis zu Landesplanungen nach § 15 Absatz 1 Satz NABEG auch im Verhältnis zur Bauleitplanung anzuordnen.

Nach unserem Verständnis der Regelung wären hiervon nicht nur zukünftige sondern auch bestehende, also wirksam in Kraft getretene, Bauleitpläne erfasst. Dadurch könnten möglicherweise Anpassungspflichten zulasten der Gemeinden und ggf. Entschädigungsansprüche für entzogene Baurechte entstehen.

Die Änderung in Artikel 2 Nr.13 ergänzt die Vorrangstellung der Bundesfachplanungen auch gegenüber der Bauleitplanung. Dies bedeutet nach unserer Auffassung, dass unabhängig vom Bestehen bzw. der Wirksamkeit kommunaler Bauleitpläne zukünftig durch Planfeststellungen Einschränkungen in der Ausübung der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen sind, die sich auch auf bereits geltendes kommunales Recht beziehen können. Hierin sehen wir einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit, zudem werden den Kommunen bei erforderlichen Anpassungen möglicherweise entschädigungspflichtig. Es sollte daher im Gesetz klargestellt werden, dass sich die Vorrangregelung nur auf zukünftige kommunale Planungen bezieht. Anpassungs- und sowie Entschädigungspflichten bei bestehenden kommunalen Planungen sind daher von der Vorrangregelung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Bagner  
Referent  
des Deutschen Städtetages

Dr. Klaus Ritgen  
Referent  
des Deutschen Landkreistages

Marc Elxnat  
Referent  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes